

Bundesministerium für Gesundheit  
zH Herrn Dr. Dirk Bernhardt  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin  
**Per Email: 221@bmg.bund.de**

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Thomas Nessler  
Telefon: 089 / 330 396-10  
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

München, 9. August 2018

## **Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG): Stellungnahme / Ihr Schreiben v. 24.07.2018, AZ 221-20020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) gibt die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin folgende Stellungnahme ab:

### **1. Allgemeine Impfungen durch Betriebsärzte: Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin**

**Zu Nummer 33 (§ 73a SGB V – hausarztzentrierte Versorgung – Betriebsärzte)**

**Zu Nummer 70 (§ 140a SGB V – besondere Versorgung – Betriebsärzte)**

#### **a) Vorgeschlagene Neuregelung**

Bislang versäumte redaktionelle Folgeänderung in § 73b (hausarztzentrierte Versorgung): durch das Präventionsgesetz wurde § 20d zu § 20i (Schutzimpfungen) sowie in § 140a (besondere Versorgung): durch das Präventionsgesetz wurde aus § 20d der § 20i (Schutzimpfungen).

#### **b) Stellungnahme DGAUM**

Die DGAUM begrüßt ausdrücklich die Folgeänderungen. Der durch das Präventionsgesetz eingeführte § 132e SGB V besagt, dass präventiv tätige Ärztinnen und Ärzte wie Betriebsärzte, d.s. Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin, allgemeine Schutzimpfungen auf Kosten der GKV durchführen können. Hintergrund ist die gewünschte Erhöhung der Durchimpfungsquote in der Bevölkerung. Für die Umsetzung dieser neuen Versorgungsstruktur fehlten bislang die gesetzlichen Folgeänderungen, die nun mit dem TSVG (Punkt 33, 70 und 87) vollzogen werden.

#### **c) Änderungsvorschlag DGAUM**

Die DGAUM sieht keinen weiteren Änderungsbedarf.

.../2

#### **Geschäftsstelle**

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b (Rückgebäude)  
80336 München  
Telefon: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: gs@dgaum.de • www.dgaum.de

#### **Präsident**

Professor Dr. med. Hans Drexler

#### **Vizepräsident**

Professor Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel

#### **Hauptgeschäftsführer**

Dr. phil. Thomas Nessler

#### **Bankverbindung**

Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671

## 2. Allgemeine Impfungen durch Betriebsärzte: Vertragsabrechnung über Abrechnungsstellen

### Zu Nummer 87 (§ 295a SGB V – Betriebsärzte)

#### a) Vorgeschlagene Neuregelung

Betriebsärzte: Förderung von Schutzimpfungen durch Betriebsärzte nach § 132e durch Ermöglichung der Vertragsabrechnung über Abrechnungsstellen (wie Hausarzt- und Selektivverträge).

Mit der Neuregelung wird ermöglicht, dass für die Abrechnung von im Rahmen der Verträge der Krankenkassen oder ihrer Verbände mit geeigneten Ärzten einschließlich Betriebsärzten, deren Gemeinschaften oder Einrichtungen mit geeignetem ärztlichen Personal oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst über die Versorgung mit Schutzimpfungen (§ 132e) erbrachte Leistungen das für die hausarztzentrierte (§ 73b) und die besondere Versorgung (§ 140a) etablierte Abrechnungsverfahren angewendet werden kann. Damit wird auch für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen von Verträgen nach § 132e mit Einwilligung der betroffenen Versicherten die Möglichkeit der Einschaltung einer zentralen Abrechnungsstelle auf Leistungserbringerseite eröffnet. Dies erleichtert die Umsetzung dieser Verträge, die Abwicklung über eine zentrale Stelle ist weit weniger aufwendig und viel wirtschaftlicher als eine Abrechnung der einzelnen Ärzte mit jeder einzelnen der beteiligten Krankenkassen.

#### b) Stellungnahme DGAUM

Für die Umsetzung dieser neuen Versorgungsstruktur „Impfungen durch Betriebsärzte“ fehlte bislang die gesetzliche Grundlage, insbesondere für die Schaffung von Abrechnungsstellen. Dies ist nun durch den § 295a SGB V möglich. Diese Neuregelung begrüßt die DGAUM ausdrücklich als innovative Lösung, um die Durchimpfungsquote in der Bevölkerung zu erhöhen.

#### c) Änderungsvorschlag DGAUM:

Die DGAUM sieht hinsichtlich Aufnahme § 132e in § 295a keinen weiteren Ergänzungsbedarf.

## 3. Ergänzungsvorschlag DGAUM: Aufnahme § 132f (Versorgung durch Betriebsärzte) in § 295a SGB V

### Ergänzungsvorschlag DGAUM

Vor dem Hintergrund der Etablierung einer Rechtssystematik, die es gestattet, die aus dem Präventionsgesetz resultierenden Versorgungsleistungen der Betriebsärzte praxisorientiert und effizient umzusetzen, schlägt die DGAUM weiterhin vor, nicht nur § 132e SGB V in § 295a SGB V aufzunehmen, sondern in gleicher Weise mit § 132f SGB V zu verfahren und diesen redaktionell ebenfalls in diesem Kontext festzuschreiben. Damit würde ebenfalls die Abrechnung von Verträgen der Krankenkassen oder ihrer Verbände mit geeigneten Fachärzten für Arbeitsmedizin oder den über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügenden Ärzten („Betriebsärzte“) oder deren Gemeinschaften wesentlich erleichtert. Dieses Vertragsgeschehen steht gesetzlich in Ergänzung zur vertragsärztlichen Versorgung und sieht eine eigenständige Versorgung durch die Betriebsärzte unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 25 Absatz 4 Satz 2 zur Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Absatz 1, sowie über Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, über Präventionsempfehlungen, Empfehlungen medizinischer Vorsorgeleistungen und über die Heilmittelversorgung vor, soweit diese Leistungen in Ergänzung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erbracht werden.

.../3

#### Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b (Rückgebäude)  
80336 München  
Telefon: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: gs@dgaum.de • www.dgaum.de

#### Präsident

Professor Dr. med. Hans Drexler

#### Vizepräsident

Professor Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel

#### Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

#### Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671

## Begründung DGAUM

Die Lebens- und Arbeitswelt in den Betrieben und den Unternehmen stellt das größte Präventionssetting sowohl für Maßnahmen im Rahmen der Verhaltens- als auch der Verhältnisprävention dar. Schon heute sind Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Fachärztinnen und -ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (kurz: „Betriebsärzte“) im Rahmen der gesetzlich verankerten arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Prävention in der Lage, über 44 Millionen arbeitende Menschen anzusprechen und für präventivmedizinische Maßnahmen zu sensibilisieren oder gar zu gewinnen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind mit dem Präventionsgesetz die Betriebsärzte auch im SGB V zu wichtigen Akteuren der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention geworden. In diesem Zusammenhang ist § 132f SGB V „Versorgung durch Betriebsärzte“ genauso wie § 132e SGB V von besonderer Bedeutung, wenn es gilt, das größte Präventionssetting in unserer Gesellschaft aktiv im Sinne einer umfassenden Gesundheitsförderung zu nutzen.

Die DGAUM hatte zuletzt im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nachdrücklich gebeten, entsprechend der neuen Gesetzeslage durch das Präventionsgesetz und insbesondere der weiteren Aufgaben der Betriebsärzte zur Thematik der allgemeinen Schutzimpfungen und der Erhebung des Impfstatus sowie deren Aufgaben im Hinblick auf die Gesundheitsuntersuchungen die damit verbundenen Tätigkeiten adäquat zu berücksichtigen und eine Kostenerstattung zu Lasten der GKV zu ermöglichen. Damit eine Kostenerstattung effizient mit Hilfe externer Dienstleister abgerechnet werden kann, ist es konsequent, nicht nur § 132e SGB V, sondern ebenfalls § 132f SGB V redaktionell in den Text von § 295a SGB V aufzunehmen.

Schon heute danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Argumente im Verlauf des weiteren Verfahrens zum TSVG.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne und jederzeit für Fragen oder eine Rücksprache zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen sowie freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Drexler  
Präsident



Dr. Thomas Nesseler  
Hauptgeschäftsführer

### Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b (Rückgebäude)  
80336 München  
Telefon: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: gs@dgaum.de • www.dgaum.de

### Präsident

Professor Dr. med. Hans Drexler

### Vizepräsident

Professor Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel

### Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

### Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671